

KOSTENREGLEMENT AMBULANTE DIENSTE

BEGLEITETE ÜBERGABE BEI DER WAHRNEHMUNG DES BESUCHSRECHTS

gültig ab 01.01.2024, gemäss Gesamtleistungsvertrag mit dem Kantonalen Jugendamt Bern

Begleitete Übergabe

Kinder und Elternteile werden dem Auftrag entsprechend entweder in den Räumlichkeiten der Friedau oder ausserhalb d.h. bei einem Elternteil zu Hause begleitet und beaufsichtigt. Die Begleitung wird durch pädagogisch ausgebildetes und erfahrenes Personal ausgeführt. Das Kindeswohl und der Kinderschutz stehen dabei im Zentrum der Begleiteten Übergabe. Die betroffenen Eltern werden durch den/die Leistungsbesteller*in über die Funktion und den Auftrag der Begleiteten Übergabe informiert. Der/die Leistungsbesteller*in verpflichtet sich, über alle relevanten Fallinformationen, insbesondere was die Sicherheit von beteiligten Personen anbelangt, offen und proaktiv zu informieren.

Kosten Begleitete Übergabe

Die Monatspauschale für die Begleitete Übergabe beinhaltet das Kostendach für sozialpädagogische Direktkontakte mit den Elternteilen und ihren Kindern sowie fallbezogene, fachliche Arbeiten. Dazu gehören; Personalkosten, Verfassen von Aktennotizen, Kontakt mit dem/der Leistungsbesteller*in und Raummiete. Sonntagsarbeit ist Teil der Leistung und wird nicht zusätzlich verrechnet. Es werden nur effektiv erbrachte Stunden in Rechnung gestellt.

- Die vereinbarte Leistung wird mit einem normierten Stundenansatz von CHF 124.– verrechnet.

Berechnung Fahrspesen

Bei Begleitungen ausserhalb der Räumlichkeiten der Friedau werden zusätzlich Fahrspesen nach Aufwand verrechnet. Ausgangspunkt bildet die Friedau in 3425 Koppigen.

- Fahrspesen werden pro Kilometer mit CHF 0.70 verrechnet.

Allgemeines

- Bei Absagen durch das Familiensystem bis zu 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin wird die geplante Zeit ohne die entsprechenden Fahrspesen verrechnet.
- Bei Abwesenheit des Familiensystems vor Ort wird die geplante Zeit inklusive Fahrspesen verrechnet.
- Allfällige Kosten für interkulturelle Übersetzungsleistungen werden vorgängig mit den Leistungsbestellenden geklärt und zusätzlich verrechnet.

Kündigung

Zwischen Leistungsbestellenden und der Friedau besteht keine Kündigungsfrist. Die Zusammenarbeit kann jederzeit nach gemeinsamem Entscheid oder einseitig aufgelöst werden. Mit der Abschlusssitzung ist das Ende der Begleiteten Ausübung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts definiert.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung erfolgt monatlich und wird direkt beim Kantonalen Jugendamt Bern eingereicht. Zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.